

FAQ zur Initiative „Wahlrecht für alle“

1. Was sind die Forderungen des Bündnisses „Wahlrecht für alle“?

Wir fordern die Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts sowie des Abstimmungsrechts auf kommunaler Ebene und auf Landesebene für alle Bürger/innen Berlins. Das Wahlrecht ist ein zentrales Instrument der Einflussnahme auf die Politik und somit die Gestaltung unserer Lebensverhältnisse. Bürger/innen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wird dieses Grundrecht jedoch nur teilweise gewährt bzw. komplett vorenthalten. Das Demokratieprinzip besagt, dass alle Bürger/innen, die von Entscheidungen betroffen sind, auch an der Entscheidungsfindung teilhaben sollen. Deutsche Staatsbürger/innen und Menschen ohne deutschen Pass besitzen identische Pflichten und sollten daher auch identische Rechte gewährt bekommen.

2. Wie ist die aktuelle Rechtslage?

Zurzeit dürfen Berliner Bürger/innen, die Staatsangehörige eines EU-Staates sind, nur auf kommunaler Ebene wählen und abstimmen. Damit sind sie zum Beispiel von der Mitbestimmung bei bildungs- und sozialpolitischen Fragen auf Landesebene ausgeschlossen. Die Berliner Bürger/innen, die Staatsangehörige keines EU-Staates sind, dürfen weder an Wahlen und Abstimmungen auf Landes- noch auf Bezirksebene teilnehmen. Damit sind sie von fast allen Entscheidungen, die ihr tägliches Leben direkt betreffen, ausgeschlossen. Aufgrund der besonderen Situation Berlins als Stadtstaat kommt hinzu, dass auf Landesebene auch kommunalpolitische Fragen entschieden werden. Die Berliner Bezirke besitzen sehr eingeschränkte Entscheidungskompetenzen. Die Einführung eines lediglich kommunalen Wahlrechts für Drittstaatenangehörige wäre daher nur ein geringer Zugewinn. Etwa 440.000 Einwohner/innen sind von der politischen Willensbildung ausgeschlossen. Der Anteil variiert in den einzelnen Bezirken sehr stark.

3. Was sind die aktuellen politischen Voraussetzungen?

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht Anfang der 90er Jahre die Einführung eines Wahlrechts für Drittstaatenangehörige in einzelnen Bundesländern ohne Grundgesetzänderung für unzulässig erklärte, so haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen mit der Einführung des kommunalen Wahlrechts für EU-Bürger/innen deutlich verändert. Eine Entscheidung des BVerfG könnte heute möglicherweise anders ausfallen. Einer bundesweiten Einführung des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatenangehörige müsste die CDU/CSU zustimmen, um die erforderliche Grundgesetzänderung zu erreichen. Eine Zustimmung der Union erscheint zum jetzigen Zeitpunkt jedoch unrealistisch.

Auch bei einer Einführung nur auf Bundesländerebene braucht es eine Änderung der entsprechenden Landesverfassung und somit eine Zweidrittelmehrheit. Das Bündnis „Wahlrecht für alle“ hat Unterstützer aus fast allen der im Berliner Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien in seinen Reihen. Die CDU spricht sich jedoch auch in Berlin gegen eine Einführung aus.

4. Welche Probleme resultieren aus dieser Situation?

Bürger/innen zweiter Klasse: In Deutschland lebende Angehörige von Drittstaaten unterliegen denselben Pflichten wie deutsche Staatsangehörige. Daher müssen sie auch dieselben Rechte besitzen, da sie ansonsten zu stimmlosen Bürger/innen zweiter Klasse werden. Dies steht im Gegensatz zu sämtlichen Inklusionsbemühungen in einer globalisierten Welt.

Ausgrenzung aus den Prozessen der repräsentativen Demokratie: Die individuelle Freiheit kann sich nur dann entfalten, wenn grundsätzlich alle Personen, die dem Recht eines Landes dauerhaft unterworfen sind, dieses auch mitgestalten können. Dieser Grundsatz gilt gleichermaßen für das passive Wahlrecht. Die kommunalen Repräsentant/innen sollten demnach aus der Mitte der Gesellschaft gewählt werden, welche Drittstaatenangehörige einschließt.

Ausgrenzung von direktdemokratischen Prozessen: Nur wer das allgemeine Wahlrecht besitzt, kann auch an Bürger- und Volksentscheiden teilnehmen. Diese Instrumente werden immer häufiger genutzt - doch fast eine halbe Million Bürger/innen dürfen ihre Meinung dabei nicht kundtun.

5. Welche Vorteile hätte die Einführung eines Wahlrechts für alle?

Die hierzulande schon lange lebenden Drittstaatenangehörigen könnten endlich ihre demokratischen Grundrechte wahrnehmen und über ihre Lebensbereiche mitentscheiden.

Dies hätte viele positive Auswirkungen:

Inklusion/Identifikation: Das Interesse für gesellschaftliche und politische Vorgänge und die Identifikation mit dem Gemeinwesen wird sich in den betroffenen Bevölkerungsgruppen erhöhen, wenn die entsprechenden Personen politische Entscheidungsmöglichkeiten eingeräumt bekommen. Gleichzeitig sind sie dazu aufgefordert, sich nicht lediglich als unbeteiligter Gast eines Gemeinwesens zu fühlen, sondern als Teil des politischen Gemeinwesens Verantwortung zu übernehmen.

Stärkung der Demokratie: Unsere Repräsentant/innen wären aufgrund einer neuen potentiellen Wählergruppe dazu aufgefordert, die Interessen der neuen Wählerschaft ernst zu nehmen und bei ihren politischen Vorhaben zu berücksichtigen.

6. Würden die Betroffenen überhaupt von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen?

Analog zur Senkung des Wahlalters geht es nie darum, wie viele Menschen davon Gebrauch machen, sondern darum, dass diejenigen, die von Gesetzen betroffen sind, die Möglichkeit haben, über deren Zustandekommen mitzuentcheiden – und zwar im Rahmen des repräsentativen Systems, aber auch in Form von direkten Abstimmungen über Sachfragen. Wer ausgeschlossen ist, dem lässt sich jedoch schwer vorwerfen, sich nicht für kommunale Belange zu interessieren, geschweige denn zu engagieren. Insofern werden mit der Verweigerung des Wahlrechts sogar Potentiale verschenkt.

7. Können die Betroffenen nicht einfach die deutsche Staatsbürgerschaft annehmen? Ist die doppelte Staatsbürgerschaft eine Lösung?

Den dauerhaft in Deutschland lebenden Menschen ohne deutschen Pass wird nahegelegt, sie sollten die deutsche Staatsangehörigkeit beantragen, und damit alle politischen Rechte erhalten. Dabei wird ausgeblendet, dass der deutsche Pass nicht ohne Weiteres zu bekommen ist. So müssen die Betroffenen zunächst für mindestens sieben (stimmlose) Jahre in Deutschland wohnen, um eine deutsche Staatsbürgerschaft beantragen zu können. Darüber hinaus spielt vor allem die Einkommenssituation der Bewerber/innen eine zentrale Rolle. Wer kein lückenloses Einkommen nachweisen kann, hat schlechte Chancen. Somit hängt das Wahlrecht vom Geldbeutel ab. Der Wahlrechtsgrundsatz der Allgemeinheit der Wahl schließt solche Bedingungen eigentlich aus.

Das muss sich ändern!

Die Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft wäre zwar insofern ein Gewinn, als dass sich Menschen eher für die Einbürgerung entscheiden würden, weil sie ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit nicht aufgeben müssen. Sie kämen damit in den Genuss der vollen politischen Rechte, also auch dem Bundestagswahlrecht. Allerdings ändert auch der Doppelpass nichts an der langen Frist und den hohen Hürden der Einbürgerung.

8. Wie sieht es in anderen Ländern aus?

Der Umgang mit dem Wahlrecht ist in anderen europäischen Ländern äußerst vielfältig, wobei die Mehrheit ein Wahlrecht für Staatsangehörige von Nicht-EU-Ländern auf lokaler Ebene gewährt. Weltweit besitzen 45 Demokratien ein Wahlrecht für alle auf lokaler, regionaler oder gar nationaler Ebene. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die aktuelle Situation in Europa.

Land	Allgemeine Regelungen		Voraussetzungen
Belgien	1998 verfassungsmäßige Voraussetzung geschaffen	2004 aktives Wahlrecht auf kommunaler Ebene	a) 5-jähriger legaler Aufenthalt b) Eintragung in Wählerliste c) Erklärung über Bekenntnis zu Prinzipien der Demokratie
Dänemark	1974 Wahlrecht für Bürger/innen der nordischen Staaten auf kommunaler und regionaler Ebene	1981 aktives und passives Wahlrecht für Drittstaatenangehörige auf kommunaler und regionaler Ebene	3 Jahre Aufenthalt
Finnland	1976 Wahlrecht für Bürger/innen der nordischen Staaten auf kommunaler und regionaler Ebene nach 2 Jahren Aufenthalt	1991 aktives und passives Wahlrecht für Drittstaatenangehörige auf kommunaler und regionaler Ebene	2 Jahre Aufenthalt
Großbritannien	Aktives (18. Lebensjahr) und passives (21. Lebensjahr) Wahlrecht		

Irland	Seit 1963 wird kommunales Wahlrecht (aktiv) an den Wohnsitz geknüpft – ab 18 Jahre	1974 Ausdehnung auf das passive Wahlrecht	6 Monate Aufenthalt
Niederlande	1985 aktives und passives Wahlrecht		5 Jahre Aufenthalt im Land
Portugal	1976 Wahlrecht für Ausländer/innen aus portugiesischsprachigen Ländern	1989 Kannbestimmung über aktives und passives Kommunalwahlrecht	Vorliegen der Reziprozität a) aktives Wahlrecht für Bürger/innen aus Brasilien und Cap Verden (2 Jahre) b) Argentinien, Chile, Estland, Israel, Norwegen, Peru, Uruguay, Venezuela (3 Jahre) c) passives Wahlrecht Brasilien, Cap Verden (4 Jahre) und Peru, Uruguay (5 Jahre)
Spanien	1978 Verfassung erlaubt Ausnahmen für Kommunalwahlen	Abkommen mit Dänemark, Norwegen, Niederlande, Schweden, einige lateinamerikanische Staaten	Wahlgesetz 1985 a) Vorliegen der Reziprozität b) kein passives Wahlrecht c) 3 Jahre Mindestaufenthalt
Estland	Kommunales Wahlrecht ohne Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen		Aufenthaltsdauer 3 Jahre
Litauen (2004)			5 Jahre
Slowakei			10 Jahre
Slowenien			8 Jahre
Ungarn			5 Jahre
Island			5 Jahre
Tschechische Republik			5 Jahre